

Zeitschrift: Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule
Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 54 (1997)

Heft: 2

Artikel: Kritischer Blick zurück

Autor: Eichenberger, Lutz / Hotz, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-992950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die Zukunft zu bewältigen, muss man auch die Geschichte kennen. Der Basler Historiker Lutz Eichenberger, der schon 1994 die Geschichte der ESSM verfasste, hat jene von J+S aufgearbeitet, eine Geschichte, die weit über die 25 Jahre zurückreicht.

Lutz Eichenberger

«Es ist unmöglich, den Augenblick zu leben. Man steht immer mit einem Bein in der Vergangenheit, mit dem anderen in der Zukunft.» Mit diesen Worten von Jules Romain schloss Bundesrat Flavio Cotti am 26. Mai 1992 seine Ansprache anlässlich des Jubiläumsakts 20 Jahre Jugend+Sport.

Mittlerweile sind fünf Jahre durchs Land gezogen, ist die Institution Jugend+Sport ein Vierteljahrhundert alt

25 Jahre und eine lange Vorgeschichte

Kritischer Blick zurück

geworden. Solche markanten Geburtstage fordern dazu auf, einen kurzen Marschhalt einzuschalten, sich Rechenschaft über das in der Vergangenheit Geleistete abzulegen und zugleich einen Blick in die Zukunft zu wagen.

1992 unterzogen sich neben Bundesrat Cotti weitere Persönlichkeiten des Sports dieser Aufgabe: Dieter Meile blickte auf 20 Jahre J+S zurück; die Präsidentin der Eidg. Sportkommission, Heidi-Jacqueline Haussener, würdigte die Bedeutung von Jugend+Sport für den Schweizer Sport und ESSM-Direktor Heinz Keller richtete den Blick in die Zukunft von J+S. Der Sportwissenschaftler Arturo Hotz schliesslich legte eine kleine Jubiläumsschrift «20 Jahre Jugend+Sport» vor und würdigte das Jubiläumsdatum in der NZZ vom 18. März 1992 unter dem Titel «Ein Geburtstag mit sportpolitischer Substanz».

Was, so ist man geneigt zu fragen, lässt sich nur fünf Jahre später noch feststellen, was nicht schon längst gesagt worden ist? Dem Chronisten sei verziehen, wenn er gewisse, ihm unverzichtbar erscheinende Stationen doch noch einmal aufgreift und im 1. Teil den historischen Ablauf nachzeichnet. Im 2. Teil sollen einige ausgewählte Schlaglichter gerichtet werden auf Fragen, die gerade in den letzten fünf Jahren vermehrte Bedeutung (wieder-)erlangt haben:

1. die Herabsetzung der Altersgrenze sowie
2. die Frage einer Kantonalisierung von Jugend+Sport.
Beide Themen standen bereits vor 25 resp. 30 Jahren zur Debatte; die seinerzeitigen Diskussionen und Argumentationen sollen hier nochmals aufgegriffen werden.
3. Schliesslich soll auch der Problemkreis «Einbezug der Mädchen in die Sportförderprogramme des Bundes» aus historischer Optik beleuchtet werden.

Die Ära des Vorunterrichts

Die Förderung der körperlichen Erziehung durch den Bund setzte 1874 mit der Schaffung der neuen Militärorganisation (MO) ein. Politisch war jene Zeit gekennzeichnet durch die Übernahme zentraler Aufgaben durch den Bund im Bereich des Militärwesens, um nach

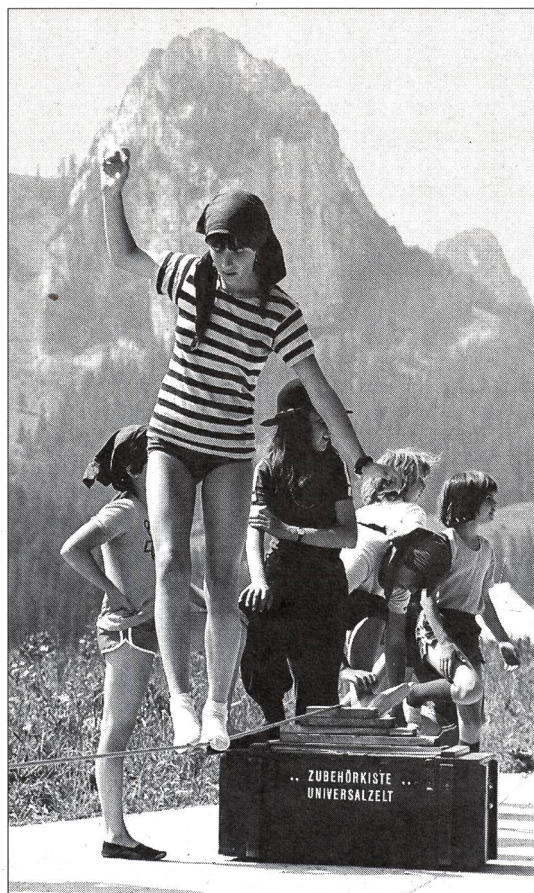
den Erfahrungen der vergangenen Kriegsjahre den Bundesstaat gegen aussen zu sichern. Sportlich gesehen war die Zeit um 1875 «tiefstes Mittelalter»! Wer sich körperlich ertüchtigen wollte, der turnte an Jahnschen Geräten, in der Regel nach den strengen methodischen Vorschriften von Adolf Spiess. Geturnt wurde primär in den örtlichen Turnvereinen, in einzelnen Kantonen auch in der Volksschule. Zweckfreies Sporttreiben, zumal in der Freizeit, gab es damals noch nicht, ebenso wenig kannte man die gesundheitsfördernde Seite sportlicher Betätigung. Die englischen «sports» hatten die Schweiz noch gar nicht erfasst, auch die Wander- und Spielbewegung folgte erst gegen Ende des Jahrhunderts.

Angeichts dieser Situation ist es ein bemerkenswertes Ereignis, dass Bundesrat Welti, Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, ein staatliches Programm für die Förderung der Wehrfähigkeit entwickeln liess. Ganz im Sinne jener Zeit, als die Begriffe «Bürger» und «Wehrmann» praktisch synonym verwendet wurden, sollte jeder Schweizer Jüngling bereits in der Schulzeit und im sog. Vorunterricht auf die körperlichen Anforderungen vorbereitet werden, die er als Wehrmann später zu erbringen hatte. Für die Zeit des obligatorischen Schulturnens legte die Militärorganisation fest:

«Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule... durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.» (MO 1874, Art. 81.)

Diese Bestimmung hatte zur Folge, dass von nun an der Turnunterricht in allen Schweizer Volksschulen ein obligatorisches Unterrichtsfach bildete resp. bilden sollte, wie die zahlreichen Vollzugsprobleme in zahlreichen Kantonen bis weit ins 20. Jahrhundert belegen!

In der Schweizer Sportgeschichtsschreibung ist die Einführung des Schulturnens bisher viel zu ausschliesslich unter dem Aspekt der Wehrtüchtigung gewürdigt worden. Dies geschah wohl unter dem Eindruck der gesetzlichen Bestimmung, die ausdrücklich erwähnt, dass der Turnunterricht «auf den Militärdienst vorbereite». Konsultiert man dagegen die zahlreichen Quellen (Fachzeitschriften



Die wesentlichste Neuerung – der Einbezug der Mädchen.

zum Schulturnen, Protokolle der Eidg. Turnkommission), so kann man unschwer feststellen, dass neben den wehrpolitischen Absichten massgeblich auch pädagogische Interessen im Spiel waren. Nur war es für den Bund angesichts der kantonalen Schulhoheit nicht möglich, pädagogisch zu argumentieren und zu legiferieren, und so konzentrierte er sich – realpolitisch klug – auf den Aspekt der Wehrerziehung, der ja in die Kompetenz des Bundes fiel.

Für die Jahre nach dem Ende der obligatorischen Schulzeit schrieb die Militärorganisation vor: «Die Kantone sorgen ferner dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritte aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahr erteilt werde.» (MO 1874, Art. 81.) Dieser obligatorisch vorgesehene Vorunterricht (VU) erwies sich allerdings als eine Totgeburt. Die Kantone machten keinerlei Anstalten, den VU in die Tat umzusetzen; auch der Bund entwickelte keinen Druck, um die Realisierung voranzutreiben, da die notwendige Basis des Turnens in den Schulen zuerst realisiert werden sollte.

Die gesetzliche Grundlage, die Körpererächtigung der männlichen Jugend zu fördern, wurde 1907 (Art. 102–104) revidiert. Der Schulturnunterricht wurde auf die gesamte obligatorische Schulzeit ausgedehnt, der Vorunterricht auf eine freiwillige Basis gestellt. Da die Kantone den VU bisher arg vernachlässigt hatten, stützte sich der Bund künftig auf die Mithilfe der Vereine, besonders des Eidgenössischen Turnvereins, der sich über Jahrzehnte hinweg grosse Verdienste um den VU erworben hat.

Die Artikel 102–104 der Militärorganisation von 1907 blieben bis ins Jahr 1970 die verfassungsmässige Basis, auf die sich die Sportförderung des Bundes im nachschulpflichtigen Alter stützte. Sie blieb damit auf die männliche Jugend beschränkt und war, speziell seit Ende der 50er-Jahre, zunehmend der Kritik ausgesetzt. Bemängelt wurde zum einen die Benachteiligung der Mädchen, die weiterhin von den Sportförderungsmassnahmen des Bundes ausgeschlossen blieben. Ferner wurde kritisiert, dass auf der Basis der Militärorganisation die gesundheits- und bildungspolitischen Komponenten des Sports viel zu wenig berücksichtigt werden konnten. Schliesslich zeigte sich auch, dass der Vorunterricht mit dem gesellschaftlichen Wertewandel nicht Schritt halten konnte. Die Grundschulkurse, Herzstück des alten VU, büssten zunehmend Teilnehmer ein; zugleich gaben



Die Leichtathletik – wichtiger Bestandteil der VU-Grundschule.

immer mehr methodisch erfahrene VU-Leiter ihre ehrenamtliche Tätigkeit preis und höhlten damit die Basis des Vorunterrichts weiter aus.

Vom Vorunterricht zu Jugend + Sport

Bereits 1956 hatte Nationalrat Bachmann ein Postulat eingereicht, in welchem er die um sich greifende «Verweichlichung unserer Jugend» konstatierte. 1960 doppelte Nationalrat Kurzmeyer nach und forderte vom Bundesrat geeignete Massnahmen, «damit die bei der gegenwärtigen Weltlage sich aufdrängende körperliche und seelische Einsatzbereitschaft gewährleistet werde». Diese beiden politischen Vorstösse bestärkten die verantwortlichen Sportfunktionäre in ihrer Haltung, das Programm des Bundes zur Förderung der körperlichen Erächtigung von Grund auf zu erneuern. Nun schien auch die Gelegenheit günstig, die Mädchen in diese Programme gleichberechtigt einzubeziehen.

Acht Jahre dauerte der 1964 einsetzende «Gang durch die politischen Institutionen», der mit der Schaffung eines Verfassungsartikels, eines Bundesgesetzes und zahlreicher sportpolitischer Verordnungen weit über die anfänglichen Intentionen hinausging. Willy Rätz, damals als Sektionschef für Vorunterricht der massgebliche «Ordner und Schaffer» des ganzen Reformpakets, gliedert in seiner umfassenden Dokumentation den Ablauf in 8 Phasen:

1. Phase 1956–1965

Im Anschluss an die bereits erwähnten parlamentarischen Vorstösse ging es in der 1. Phase um die Bereitstellung der Grundlagen. Das Institut für Soziologie und Sozioökonomische Entwicklungsfragen der Universität Bern untersuchte 1964 im Auftrag der Sportschule Magglingen Motivation und Sportgewohnheiten der Schweizer Mädchen im Alter von 15 bis 20 Jahren. Im gleichen Jahr widmete sich das 5. Magglinger Symposium dem Thema

Die Sportorganisationen der Schweiz werden durchwegs so bezeichnet, wie es für die betreffende Zeit korrekt ist:

ETK	Eidg. Turnkommission (1874–1929)
ETSK	Eidg. Turn- und Sportkommission (1930–1988)
ESK	Eidg. Sportkommission (ab 1989)
SLL	Schweiz. Landesverband für Leibesübungen (1922–1977)
SLS	Schweiz. Landesverband für Sport (ab 1978)
ETS	Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen (1944–1988)
ESSM	Eidg. Sportschule Magglingen (ab 1989)

«Turnen und Sport für die weibliche Jugend». 1965 folgten erste Sondierungsgespräche mit der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz und weiteren interessierten Kreisen. Alle Seiten begrüßten, dass den Mädchen die gleichen Möglichkeiten wie den Jünglingen geboten werden sollten.

2. Phase 1965–1966

1965 wurden innerhalb und ausserhalb der ETS Magglingen verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, die inhaltliche Fragen wie Leiter/-innen-Aus-

stischen Einwänden. So reifte die Erkenntnis, dass alleine ein eigener Verfassungsartikel die Lösung bringen konnte.

3. Phase 1967

Der nun ins Auge gefasste Verfassungsartikel verlangte eine viel umfassendere Ausgestaltung von Turnen und Sport als anfänglich geplant. Neben dem Sportunterricht im nachschulpflichtigen Alter mussten auch das Schulturnen, die Unterstützung der Turn- und Sportverbände, die Turn-

föderalistischem Charakter ausarbeiten zu lassen. Für die Verantwortlichen der ETS Magglingen bedeutete dieser Auftrag eine eher unangenehme Pflichtübung, war man doch von der Notwendigkeit einer umfassenden Lösung durch den Bund (Variante A) absolut überzeugt. Dennoch – Ende 1968 lag eine diskussionsfähige föderalistische Variante B auf dem Tisch des Bundesrats, der nun beide Vorschläge in die Vernehmlassung schickte; der Bundesrat sprach sich dabei ausdrücklich für die Bundeslösung aus.

Die Auswertung der Vernehmlassung erfolgte im Frühjahr 1969. Das eindeutige Ergebnis zu Gunsten der zentralistischen Variante führte dazu, dass der Bundesrat nun Variante B fallen liess. Damit war der Weg frei für die Ausarbeitung der Botschaft z.H. des Parlaments; sie wurde am 10. September 1969 vom Bundesrat genehmigt.

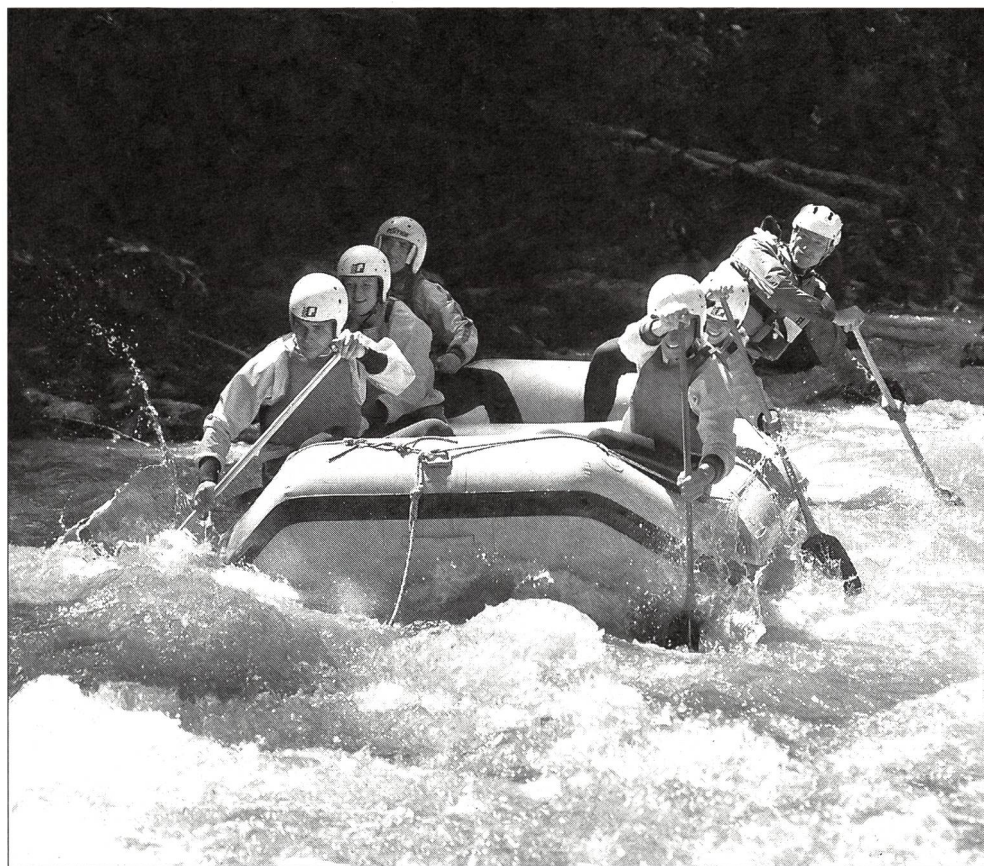
5. Phase 1969–1970

Nun folgte die parlamentarische Behandlung des Verfassungsartikels. Sowohl Ständerat als auch Nationalrat sprachen sich einstimmig für die Vorlage aus. In der Debatte engagierten sich einzelne Votanten sogar für weitergehende Massnahmen des Bundes: namentlich wurden eine vermehrte Unterstützung des Spitzensports, die Durchführung des Sportunterrichts an den Berufsschulen sowie Bundesbeiträge für den Bau von Turn- und Sportstätten gefordert.

6. Phase 1970

Als nächste Hürde galt es die eidgenössische Volksabstimmung zu nehmen. Ein «Schweizerisches Aktionskomitee für Turnen und Sport» koordinierte die Massnahmen für den Abstimmungskampf, der Schweizerische Landesverband für Leibesübungen (SLL) sicherte die finanzielle Seite ab. Die Kampagne wurde bewusst nicht aufdringlich geführt, was sich nachträglich als kluges Vorgehen herausstellen sollte: Am 26. + 27. September 1970 stimmten die Schweizer Bürger dem Verfassungsartikel mit 524 132 zu 178 355 Stimmen deutlich zu. Damit war Turnen und Sport explizit in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert. Der entsprechende Artikel 27quinquies lautet:

1. Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.
2. Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.



J+S passt sich laufend an. Neue Fächer und Fachrichtungen werden aufgenommen (hier Riverrafting im Sportfach Kanusport).

bildung, Altersgrenze für Teilnehmer/-innen, Stoffgebiete, Kursgestaltung u.ä. zu diskutieren hatten. 1966 kam es zu weiteren politischen Interventionen: Nationalrat Wanner verlangte über einen dringlichen Bundesbeschluss eine Übergangslösung, die den Mädchen gleiche Rechte wie den Jünglingen verschaffen sollte. Im Spätsommer schlug das EMD vor, den Artikel 103 der Militärorganisation von 1907 abzuändern. («Der Bund fördert die körperliche Ertüchtigung der schulentlassenen Jünglinge und Mädchen.») Schliesslich folgte noch der Versuch, über die Hygienegesetzgebung die Mädchen in die Sportförderprogramme des Bundes zu integrieren. Doch alle Versuche scheiterten an juri-

lehrausbildung oder die Unterstützung des Baus von Sportanlagen geregelt werden. Eine breit abgestützte Studienkommission unterbreitete dem Chef des EMD, Bundesrat Gnägi, Ende Dezember 1967 ihre Vorschläge für einen Verfassungsartikel. Im gleichen Jahr begann die Ausbildung der Leiterinnen für die ersten, versuchsweisen Mädchen-Sportfachkurse.

4. Phase 1968–1969

Der Gesamtbundesrat stellte die Notwendigkeit einer umfassenden Bundesordnung für Turnen und Sport in Frage und beauftragte das EMD am 10. Juli 1968, neben der vorliegenden Fassung A mit ihrer zentralistischen Tendenz auch eine Variante B mit eher

3. Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule.
4. Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind vor dem Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

7. Phase 1970–1971

Bereits seit Sommer 1969 hatten die Verantwortlichen der ETS Magglingen die Arbeiten am nächsten Schritt, der Ausarbeitung des entsprechenden Bundesgesetzes, vorangetrieben. Am Tag nach dem positiven Volksentscheid vom 26.+27. September 1969 konnte das EMD dem Gesamtbundesrat den Entwurf zum Bundesgesetz vorlegen. Nur mit geringfügigen Korrekturen versehen, ging der Entwurf am 11. November 1969 in die Vernehmlassung.

Auch das Bundesgesetz fand in den meisten Kreisen grundsätzliche Zustimmung. Abweichende Vorschläge wurden vor allem zu zwei Punkten vorgebracht: Zum einen wurde von verschiedener Seite der Vorschlag eingereicht, die ETS Magglingen sofort vom Eidg. Militärdepartement (EMD) ins Departement des Inneren (EDI) zu transferieren und nicht die vorgesehene Neuorganisation der Bundesverwaltung abzuwarten; zum andern wurde verlangt, dass der Bund seine finanzielle Unterstützung beim Bau von Turn- und Sportstätten auch auf Schulen und Sportanlagen von regionaler Bedeutung ausdehnen solle. Dieses zweite Begehren wurde zur eigentlichen «Schicksalsfrage» des geplanten Bundesgesetzes. Die Eidg. Finanzverwaltung wehrte sich vehement gegen zu weit gehende Verpflichtungen des Bundes. Erst im Sommer 1971 kam es zu einer Kompromisslösung zwischen dem Eidg. Militärdepartement und dem Finanz- und Zolldepartement. Am 1. September 1971 genehmigte daraufhin der Bundesrat den Entwurf zur Botschaft an die Bundesversammlung und das entsprechende Bundesgesetz.

8. Phase 1971–1972

Das Bundesgesetz vermochte die z.T. hoch gespannten Erwartungen einzelner Parlamentarier nicht zu befriedigen. Speziell im Zusammenhang mit dem «Schicksalsartikel 11» kam deutliche Kritik auf. Die Kantone erhofften sich auch für lokale Sportanlagen Bundeshilfe, um so Turnen und Sport angemessen fördern zu können, zumal sie ja der Bund mit dem vorliegenden Gesetz zu neuen Aufgaben verpflichtete. Pointiert wurden Bundesbeiträge gefordert, um die Schweiz – speziell mit Blick auf einige Gebirgskantone – «möglichst rasch aus dem Stadium eines Entwicklungslandes» herauszu-

führen. Auch die unbefriedigende Situation des Berufsschulsports wurde aufgegriffen; mit knapper Mehrheit sprach sich das Parlament für eine obligatorische Bundeslösung aus.

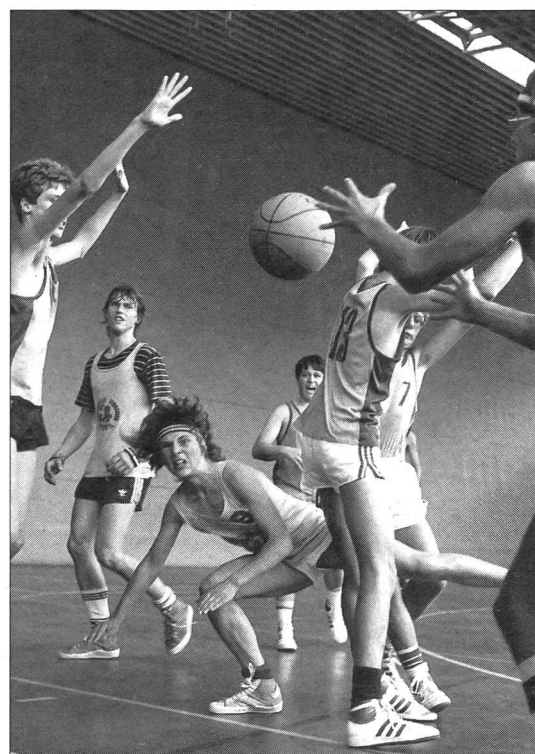
Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Debatte über das Bundesgesetz kann immer wieder gelesen werden, die sog. «Goldenen Tage» von Sapporo 1972 mit dem unerwartet erfolgreichen Abschneiden der Schweizer Athletinnen und Athleten an den Olympischen Winterspielen hätten zu euphorischen Entscheiden des Parlaments mit beigetragen. Diese Interpretation scheint mir nicht haltbar zu sein. Vielmehr waren es staatspolitische Überlegungen, die die Ständeräte dazu führten, vom Bund vermehrte Unterstützung zu verlangen. Ständerat Ulrich, ein entschiedener Befürworter des Bundesgesetzes, drückte es am klarsten aus: «Der Bund schreibt ein Obligatorium vor, ohne sich zu kümmern, ob und wie es durchgeführt werden kann. Und es kann weitherum nicht durchgeführt werden. Das ist die Wirklichkeit. Es kommt nun langsam der Zeitpunkt, in dem finanzschwache Kantone und Gebiete mit allen Schulaufgaben finanziell ganz einfach überfordert sind. Der Bund wird hier einspringen müssen.»

Nach der Differenzbereinigung stimmten beide Kammern am 17. März 1972 dem Gesetzesentwurf zu. Nach Ablauf der Referendumsfrist konnte das Bundesgesetz auf den 1. Juli 1972 in Kraft treten. Zwischen Juni 1972 und Dezember 1973 folgten schliesslich zwei bundesrätliche und neun departementale Verordnungen, die die Detailfragen regelten.

Damit hatte ein langer gesetzgeberischer Weg seinen erfolgreichen Abschluss gefunden. Turnen und Sport waren nun nicht nur für die männliche sondern ausdrücklich auch für die weibliche Jugend zu einer nationalen Aufgabe geworden. Jugend+Sport konnte nun daran gehen, die vielen Erwartungen und Hoffnungen einzulösen, die man in die Nachfolgeeinrichtung des alten Vorunterrichts gesetzt hatte.

Die gesetzliche Grundlage für J+S

In den Artikeln 7–9 des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 sind die grundlegenden Bestimmungen zu Jugend+Sport umschrieben. Sie betonen die gesundheitspolitische Ausrichtung der Institution J+S für Knaben und Mädchen, die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Verbänden sowie die finanziellen Leistungen des Bundes. Dabei wird



Die Ballspiele gehörten von Anfang zum J+S-Programm.

deutlich, dass dem Bund eine Führungsrolle zukommt, während die Kantone zum Vollzug verpflichtet werden. Diese Teilung der Aufgaben blieb allerdings nicht unbestritten, wie die spätere Entwicklung von Jugend+Sport zeigen sollte.

Artikel 7

1. Allgemeines

- Die Institution Jugend+Sport bezweckt, Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 20. Altersjahr sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten.
- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Die Kantone führen Jugend+Sport unter der Leitung des Bundes in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen durch.
- Alle schweizerischen Organisationen, die anerkannte Leiter einsetzen, können sich beteiligen.

Artikel 8

2. Ausbildung der Leiter

Bund und Kantone bilden in Zusammenarbeit mit den Turn- und Sportverbänden die Leiter aus.

Artikel 9

3. Leistungen des Bundes

- Der Bund trägt die Kosten von Jugend+Sport, wobei sich die Kantone finanziell mitbeteiligen. Den Umfang der Bundesleistungen bestimmt der Bundesrat.



Das Herabsetzen des J+S-Alters brachte neue Herausforderungen.

- Der Bundesrat bestimmt, welche Anlässe unter Verantwortung des Bundes durchgeführt und welche Teilnehmer der Militärversicherung unterstellt werden. 3. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Kantone.
- Die Teilnehmer können sich unentgeltlich ärztlich untersuchen lassen.
- Die Teilnehmer geniessen bei den eidgenössischen und den konzessionierten Transportunternehmen Fahrvergünstigungen.
- Der Bund stellt leihweise und kostenlos Material zur Verfügung.

Die Entwicklung von J+S 1972–1997

Im Unterschied zum alten VU, der die körperliche Grundschule bis zuletzt als zentralen Inhalt gepflegt hatte, verfolgte J+S einen anderen Weg: in den Mittelpunkt trat nun der Sportfachunterricht. Die Jugendlichen konnten aus einem Katalog von anfänglich 16 verschiedenen Sportarten resp. Disziplinen ihre Wahl treffen und entsprechende Sportfachkurse besuchen. Den körperlichen Aspekt der früheren VU-Programme übernahm nun ein Konditionstest; er erfreute sich allerdings bei den Jugendlichen nicht einer besonderen Beliebtheit.

Besonderen Wert legten die Verantwortlichen von J+S auch auf die Leiterausbildung. Diese gliederte sich in die drei Stufen vom J+S-Leiter 1 (Funktion eines Klassenlehrers), Leiter 2 (Funktion des Kursleiters) und Leiter 3 (erfah-

rener Kursleiter). Die einzelnen Leiterkategorien wurden neu auch unterschiedlich entschädigt, was als Anreiz für eine vertiefte Ausbildung wie für eine längere Tätigkeitsdauer gedacht war. Grosse Bedeutung wurde den J+S-Experten zugemessen. Als sog. Betreuer-Experten hatten sie die Aufgabe, ihre Erfahrung an die eben erst ausgebildeten Leiter 1 weiterzugeben und sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen; als sog. Ausbildungs-Experten bildeten sie die Kader, die in der Leiterausbildung eingesetzt wurden. Die grossen Anstrengungen in der Leiterausbildung belegen folgende Zahlen: In den ersten 10 Jahren des Bestehens wurden insgesamt rund 3000 Experten und 30 000 Leiter der verschiedenen Stufen ausgebildet. Bis zum heutigen

Tag haben sich diese Zahlen, grob geschätzt, verdreifacht, wobei natürlich längst nicht mehr alle Ausgebildeten aktiv sind.

Auch die Auswahl an Sportarten, die innerhalb von Jugend+Sport angeboten wurde, vergrösserte sich im Laufe der Jahre ständig, so dass heute eine Palette von über 40 Sportarten resp. Disziplinen zur Verfügung steht. (Vgl. den untenstehenden Kasten, der die Entwicklung von 1972 bis 1997 zusammenfasst.) Damit ist der Kanon der Sportarten vorerst abgeschlossen. Bis zum Jahr 2000 werden keine weiteren Sportarten mehr aufgenommen; danach wird über die Aufnahme von weiteren Sportarten je nach den Ergebnissen der Überprüfung von «J+S 2000» entschieden.

In den ersten Jahren bekundete Jugend+Sport allerdings auch einige Mühe, die hochgespannten Erwartungen zu erfüllen und sich als Institution im Bewusstsein einer breiteren interessierten Öffentlichkeit fest zu etablieren. Zahlreiche Verbände blieben zurückhaltend und profitierten (noch) nicht von den angebotenen Vorteilen. So blieben die Teilnehmerzahlen bei den Sportfachkursen hinter dem anvisierten Ziel zurück, mehr als die Hälfte der Schweizer Jugendlichen für eine Teilnahme bei J+S zu begeistern. Die Kursleiter ihrerseits mühten sich mit immer wieder geänderten amtlichen Vorschriften betr. Kursanmeldung, -gestaltung oder -abrechnung. Und schliesslich blies Jugend+Sport schon bald nach dem Start ein steifer Gegenwind entgegen, als mit dem konjunkturellen Einbruch nach 1973 Finanzrestriktionen unausweichlich wurden. In einem ersten Schritt mussten 1975 die finanziellen Beiträge an Transportkosten und die sportärztliche Untersuchung gestrichen werden, zwei Jahre später

1972 – war da nicht...?

- ...ein gewisser Karl Schranz, der wegen eines Verstosses gegen die Amateurbestimmungen nach Hause geschickt wurde und den Schweizern das Siegen an den Olympischen Spielen von Sapporo erleichterte?
- ...München, das seine «heiteren Spiele» präsentierte und durch das Attentat der Palästinenser auf die israelische Delegation jäh aus der olympischen Euphorie gerissen wurde?
- ...der «Club of Rome», der mit dem Buch «Über die Grenzen des Wachstums» die ökologische Diskussion lancierte?
- ...die Terrorwelle, die durch die Verhaftung der führenden Köpfe der Baader-Meinhoff-Gruppe abzunehmen schien?
- ...die sog. «Ping-Pong-Diplomatie» von Nixon und Mao, die zu einer Annäherung der beiden Grossmächte USA und China führte?
- ...die sozial-liberale Koalition in der BRD, die dem konstruktiven Misstrauensvotum der CDU widerstand?
- ...Rudolf Gnägi aus der Schweiz. Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, der als Chef des EMD für die Belange des Sports verantwortlich war?



folgten die Kürzung der Beitragsleistungen an Schulsportler und deren Ausschluss von der Militärversicherung.

Das Leitbild 1981

Aufgrund all dieser Erfahrungen erarbeitete eine «Arbeitsgruppe Weiterentwicklung J+S» in den Jahren 1978–1981 neue Grundsätze. Ergebnis dieser Erneuerung war das «Leitbild Jugend+Sport» von 1981. Neben allgemeineren Bekenntnissen zur weiteren Entwicklung springen deutliche Akzente ins Auge. J+S will als «Förderungswerk des Bundes und der Kantone» dazu beitragen, möglichst viele Jugendliche «zu selbständigen Sportlern zu erziehen und Sport zur Lebensgewohnheit zu machen», um so die Breitenentwicklung des Sports zu fördern. Besonderes Augenmerk erfahren die J+S-Leiter: «J+S lebt von der Initiative und den Fähigkeiten der Leiter, will deren Ausbildung an ihrer Tätigkeit mit Jugendlichen orientieren und ihnen dafür grösstmögliche Hilfe anbieten.»

Das Leitbild 1981 nahm die veränderten gesellschaftlichen Zeitströmungen auf. Es überliess den J+S-Leitern vermehrte Eigenverantwortlichkeit und sprach den Jugendlichen das Recht der Mitbestimmung zu. Im Bereich dieser sozialen Zielsetzungen sollte demokratisches Verhalten in der Sportgruppe gefördert, Rücksichtnahme im Sinne der sportlichen Fairness gegenüber Mitmensch und Umwelt praktiziert und schliesslich die Fähigkeit vermittelt werden, die Sporttätigkeit ins Lebensganze einzuordnen. An die Stelle eines Sportfachprogramms mit gezieltem Training im Hinblick auf die vorgegebene Sportfachprüfung trat nun ein offenes Programmfeld; hier konnten Leiter und Jugendliche ihre eigenen Schwerpunkte setzen und realisieren. Die Verantwortlichen von J+S gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass trotz dieser Öffnung des Programms die Intentionen des Gesetzgebers realisiert werden konnten. Die gesundheitlichen Auswirkungen des Sporttreibens und damit die Förderung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Jugendlichen sollten von den J+S-Leitern bewusst berücksichtigt werden.

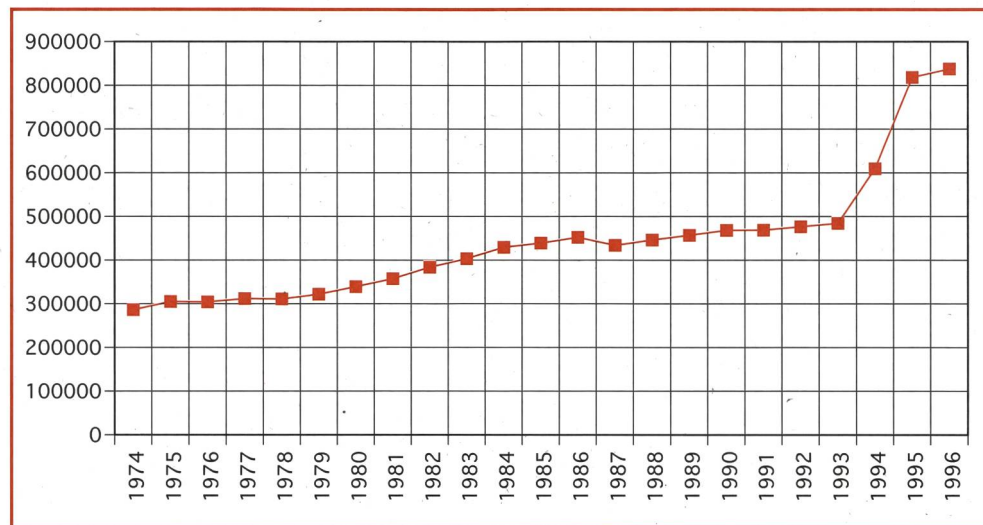
Neben der pädagogischen Neuausrichtung fällt auf, wie dezidiert sich das Leitbild 1981 für Breitensportliche Zielsetzungen ausspricht. Es sei weniger wichtig, auf welcher Leistungsstufe möglichst viele Jugendliche zum Sport geführt würden. «Entscheidend ist,

dass ein erlebnismässiges Engagement erreicht wird, das zu genügend intensiver und langfristiger Sporttätigkeit führen kann. Die Strukturen von J+S sind vornehmlich auf die Entwicklung des Breitensportes angelegt. Dennoch soll Spitzensport von der Teilnahme am J+S nicht ausgeschlossen werden.»

1994 wurden Ziele und Merkmale von J+S formuliert. In den Grundzügen änderte sich die Philosophie von J+S

lität möglich, was zu weiteren Abbaumassnahmen führte. Die prognostizierten Mehrkosten von 18 Millionen Franken wurden schliesslich durch folgende Einschränkungen kompensiert: Verzicht auf die Militärversicherung, Verzicht auf Pauschalfrankatur für Leiter und Halbierung der Förderungsbeiträge an die Kantone (u.a.).

Welche Auswirkungen die Senkung der Alterslimite zur Folge hatte, zeigt untenstehende Graphik: Von rund



Teilnahmen an Sportfachkursen seit 1973. 1996: 839 618

nicht. Präzisiert wurde dagegen, was man im Rahmen von Jugend+Sport tatsächlich unter Sport versteht. In Abgrenzung gegenüber Tätigkeiten wie z.B. Schach oder Schiessen wird der Sportbegriff enger gefasst: um J+S-gerechten Sport handelt es sich nur, wenn bei der eigentlichen Ausübung der Sportart der Körper ganzheitlich gefordert wird. Umfang und Intensität der körperlichen Anstrengung müssen hoch genug angesetzt werden, damit jene physiologischen Stimuli erreicht werden, die für das Training der Muskulatur und des Herz-Kreislauf-Systems vonnöten sind.

Die Herabsetzung des J+S-Alters

Zum 1. Juli 1994 trat eine weitere Erneuerung in Kraft, die Herabsetzung des J+S-Alters auf 10 Jahre. Mit diesem Schritt verwirklichte der Bund ein Postulat, das schon lange von Vereinen und Verbänden gefordert worden war und das die Kantone seit Mitte der 80er-Jahre sukzessive in eigener Regie realisiert hatten. Durch die Herabsetzung der Alterslimite wurde nun wieder eine einheitliche Ausbildung für sämtliche Alterskategorien möglich. Allerdings war diese Ausweitung von J+S nur unter Einhaltung strikter Kostenneutra-

500 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern 1993 stieg die Beteiligung 1996 auf über 800 000! Das gleichzeitige Absinken der Ausdauerprüfungen steht im übrigen nicht in direktem Zusammenhang, sondern ist die Folge einer weiteren Sparrunde bei den Vereinen und Schulen; diese weitgehende Abkoppelung der Schulen von J+S könnte nicht nur einen Verlust von Goodwill sondern längerfristig auch Qualitätseinbussen nach sich ziehen.

Kantonalisierung von J+S?

Anfang 1996 veröffentlichte eine Projektkommission, die vom Eidg. Finanzdepartement und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingesetzt worden war, ihren Bericht zum neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen. Ziele dieser Projektkommission waren

1. durch eine Entflechtung der Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme das Zusammenspiel von Bund und Kantonen zu optimieren,
2. Bund und Kantonen die Aufgaben stufengerecht nach dem Prinzip der Subsidiarität zu übertragen und
3. ohne Leistungsabbau jährliche Einsparungen von mindestens 3 Milliarden Franken zu erzielen.

In ihrer Analyse kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Kantone im Laufe der Jahre immer mehr zu Vollzugsorganen des Bundes entwickelt haben; der Bund dagegen sei ungewollt in eine Geldgeber-Rolle gedrängt worden, wobei die Gelder aufgrund der Subventionsmechanismen zu wenig zielgerichtet und sparsam ausgegeben würden. «Das Ergebnis: Heute wird mit verhältnismässig viel Geld relativ wenig erreicht.»

In der umfangreichen Liste jener Aufgaben, die vom Bund an die Kantone delegiert werden sollen, figuriert auch Jugend+Sport.

Diese Vorschläge, sollten sie je realisiert werden, stellen Substanz und Gehalt von J+S in Frage. So blieb die unverzügliche Reaktion der verantwortlichen Stellen nicht aus. Die Eidg. Sportschule Magglingen (ESSM) führte am 29. März 1996 mit sämtlichen Partnern von J+S ein Hearing durch, das im Wesentlichen zu folgenden Schlüssen kam:

1. Eine Kantonalisierung hätte eine Verdoppelung der Kosten auf 200 Millionen Franken zur Folge.
2. Die Verbände sind national organisiert und haben heute einen nationalen Ansprechpartner; bei einer Kantonalisierung müssten die Verbände mit 26 Partnern zusammenarbeiten, was zu unterschiedlichsten Lösungen und damit einer Komplizierung der Strukturen führen würde.
3. Einheit und Qualität der Leiterausbildung und Lehrmittel wären gefähr-

det, ebenso die heute über die Sprachgrenzen hinweg funktionierende Zusammenarbeit, die ein wesentliches nationales und gesellschaftspolitisches Anliegen darstellt.

4. Eine Weiterentwicklung von J+S wäre gefährdet, mehr noch: analog den Beispielen beim Schul- und Berufsschulsport ist zu befürchten, dass bei kantonalen Sparrunden auch J+S Einbussen erleiden würde. Gerade die zuletzt erwähnten Einschränkungen würden Bedeutung und Aufgaben von Jugend+Sport an einer zentralen Stelle treffen. J+S stellt als wesentliches Förderungswerk zu Gunsten der sportlichen Erziehung der Schweizer Jugend eine Investition in die Zukunft dar: als Beitrag zur Lebensgestaltung, zur Gesundheits- und Drogenprävention, als Lernfeld für sozialen, fairen Umgang miteinander oder als Möglichkeit, Strukturen und Hierarchien unserer Gesellschaft kennenzulernen und in ihnen bereits in jungen Jahren Verantwortung zu übernehmen.

Auch der Schweiz. Landesverband für Sport (SLS) meldete sich zu Wort und plädierte entschieden für eine Fortsetzung der Bundeslösung. Er wehrte sich ausdrücklich gegen die pauschale Aussage, wonach «heute mit verhältnismässig viel Geld relativ wenig erreicht wird», und lieferte eindrucksvolle Zahlen: Der Bund gibt für seine Sportförderung jährlich zwischen 80 und 90 Millionen Franken aus, die Kantone 13–15 Millionen; damit wird die sport-

liche Tätigkeit von zirka 830 000 Jugendlichen im Alter von 10 bis 20 Jahren unterstützt, was einer Gesamtsumme von zirka 25 Millionen Sportstunden pro Jahr für die Jugendlichen entspricht!

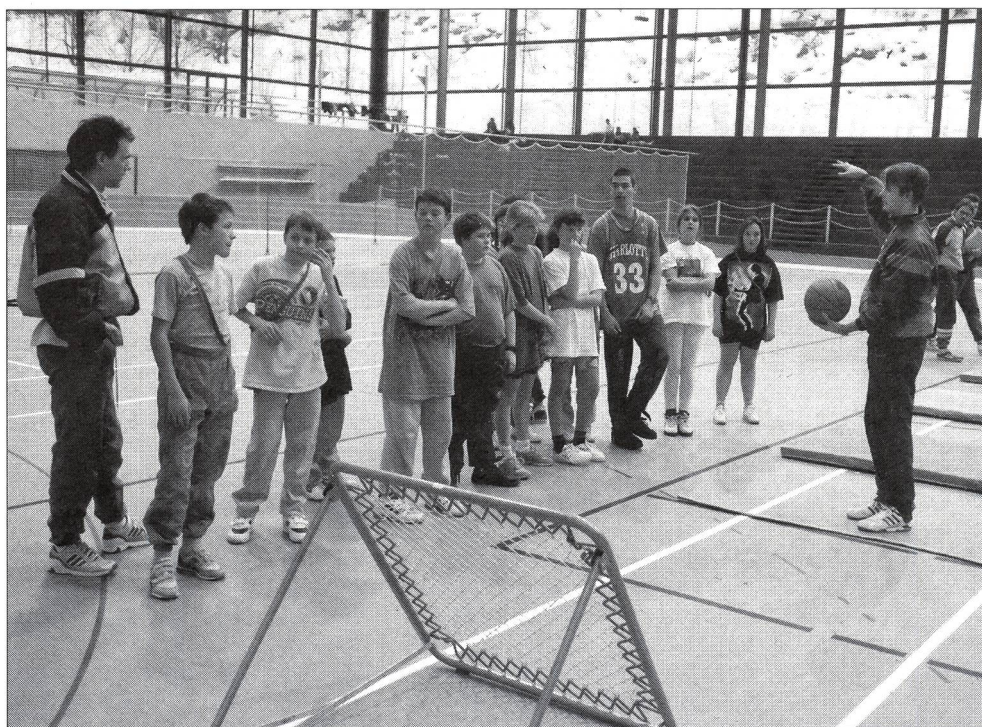
Im Weiteren wies der SLS nach, dass jene Kriterien, die im Kommissionsbericht für eine Aufgabenzuweisung an den Bund sprechen, ausdrücklich und explizit bei Jugend+Sport zutreffen: Mit J+S wird ein «landesweit gleichmässiger Nutzen» geschaffen und «die Zusammenarbeit im Bundesstaat, die Kohäsion» gefördert; ebenso werden «die Unterschiede in der Wohlfahrtsverteilung» ausgeglichen und schliesslich verlangt auch die fundierte Ausbildung der Kader «landesweit einheitliche Regeln und Standards».

Soweit die Argumente, die für eine Fortführung der bisherigen Bundeslösung sprechen. Es ist nicht einfach, die weitere Entwicklung abzuschätzen. Auf der sportpolitischen Ebene scheint klar zu sein, dass sich eine Kantonalisierung von Jugend+Sport nicht rechtfertigen lässt; hier steht allenfalls eine Korrektur des Gesetzeswortlauts an, die Bund und Kantone zu gemeinsamen Trägern von J+S macht. Auf der sachlichen Ebene, ausgehend von den Kriterien, die die Kommission selbst aufgestellt hat, spricht auch alles für die Fortsetzung der bisherigen Bundeslösung. Ungewiss dagegen ist, wie die Frage aus der staatspolitischen Optik entschieden wird. In verschiedenen Kantonen scheint man einer Kantonalisierung gegenüber nicht abgeneigt zu sein, wenn man sich auf Stimmen aus der Erziehungsdirektorenkonferenz abstützt. Offen bleibt dabei, ob sich die betreffenden Kantone der zusätzlichen Finanzbelastung in vollem Umfang bewusst sind, die durch eine Kantonalisierung von Jugend+Sport auf sie zukommen.

Historischer Rückblick auf...

...die Frage der Kantonalisierung

Die aktuelle Auseinandersetzung um die Frage der Kantonalisierung von J+S kann zum Anlass genommen werden, einen Blick zurückzuwerfen in die Zeit der 60er-Jahre. Am 10. Juli 1968 entschied der Bundesrat, neben der ihm vorliegenden zentralistischen Fassung eines Verfassungsartikels auch eine föderalistische Variante B ausarbeiten zu lassen, um dann beide zusammen in die Vernehmlassung zu schicken. Dieser Alternativvorschlag, ausgearbeitet von den Verantwortlichen der ETS Magglingen, lautete:



Die wichtigste Ausbildungsstätte für Leitende ist die ESSM (Bild: Halle End der Welt). Der Einbezug von Übungsklassen wurde immer wichtiger.



Aufnahmejahr der Sportfächer

FR= Fachrichtung

1972

Basketball, Bergsteigen, Fitnesstraining J, Fitnesstraining M, Fussball, Geräte- u. Kunstturnen J, Geräte- u. Kunstturnen M, Handball, Kanufahren, Leichtathletik, Orientierungslaufen, Schwimmen, Skifahren, Skilanglauf, Skitouren, Volleyball, Wandern u. Geländesport

1974

Eishockey

1975

Gymnastik u. Tanz, Radsport, Rudern

1976

Fitnesstraining J + M (Zusammenlegung)

1977

Judo

1978

Badminton, Nationalturnen, Tischtennis

1980

Skispringen

1981

Geräte- und Kunstturnen J+M (Zusammenlegung)

1982

Eislauf, Fechten, Landhockey, Ringen, Sporttauchen

1988

Sporttauchen (gestrichen, FR Flossenschwimmen im Schwimmen)

1989

Curling, Segeln, Unihockey: FR im Landhockey, Windsurfen, Kunstradfahren/Radball (FR im Radsport)

1991

Rugby, Squash, Lagersport, Turnen und Fitness (Umbenennung)

1992

Pferdesport, Triathlon, Rock'n'Roll, Standard/Latein, Twirling: Aufnahme als Fachrichtungen in Gymnastik und Tanz

1993

Riverraffing (FR im Kanusport), Mountainbike (FR im Radsport), Snowboard (FR im Skifahren)

1994

Turnen, Polysport (vormals Fitness)

1995

Rollsport, Karate

xis an, Variante B dagegen ordnete eine Reihe von Fragen grundsätzlich neu.

Das Ergebnis der Vernehmlassung bei den Kantonen und den übrigen interessierten Kreisen sprach eine eindeutige Sprache. 110 von 136 befragten Instanzen nahmen zu den Vorschlägen Stellung; einstimmig wurde die Frage bejaht, ob eine vermehrte Förderung von Turnen und Sport unter Einbezug des weiblichen Geschlechts und die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen befürwortet werden. In Bezug auf die beiden Varianten sprachen sich 104 der Befragten für die Variante A aus, drei Stellungnahmen liessen den Entscheid offen, drei weitere sprachen sich für die Variante B aus.

Das war ein klarer Entscheid, der den sofortigen Rückzug der Variante B aus den weiteren Diskussionen zur Folge hatte. Wie muss dieses eindeutige Ergebnis interpretiert werden? Die föderalistische Variante B stellte einen Bruch mit der traditionellen Rollenverteilung im Bereich des Sportes dar: Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert teilten sich Bund, Kantone und Turn- und Sportverbände die Aufgaben, wobei der Bund die Leistungen seiner beiden Partner finanziell unterstützte. Die Variante B sah nun vor, dass die Verbände an die Kosten der Leiterausbildung keinen Beitrag mehr erhalten sollten und dass die Kantone massive Mehrkosten zu übernehmen hätten (Turnlehreraus- und -weiterbildung, Lehrmittel). Umgekehrt verfolgte Variante B genau dort eine kontinuierliche Politik, wo offenbar eine überwältigende Mehrheit der befragten Institutionen eine klare Neuerung erwartet hatte, nämlich beim Einbezug der Mädchen in die Sportförderprogramme nach Abschluss des Schulobligatoriums. Damit kumulierten sich die negativen Aspekte der föderalistischen Alternative und führten das klare Verdikt herbei. Aus der nötigen Distanz beurteilt, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die damals Verantwortlichen eine föderalistische Variante entwickelt haben, die ihren Namen sicher verdient, die vielleicht aber auch gewollt etwas einseitig ausgefallen ist und somit keine echte Alternative darstellen konnte.

Kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück: Welche Schlüsse kann man aus der Tatsache ziehen, dass eine stärkere Abstützung von J+S auf die Kantone erneut zur Diskussion gestellt wird und heute offenbar nicht mehr mit der gleichen Einhelligkeit wie 1969 zurückgewiesen wird?

Art. 27quinquies

1. Der Bund ist befugt, die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgabe der körperlichen Ertüchtigung der Jugend zu unterstützen; er ordnet und fördert die turnerisch-sportliche Vorbildung für den Wehrdienst.
2. Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule; deren Organisation und Tätigkeit werden durch Gesetz geregelt.

Die föderalistische Variante B ging von einer grundsätzlich anderen Konzeption aus. Der ganze Bereich des Schulturnens, eingeschlossen die Aufgaben der Turnlehreraus- und -weiterbildung sowie die Lehrmittel, wären ausschliesslich Sache der Kantone geworden. Das Fach Turnen müsste damit in die kantonale Schulgesetzgebung aufgenommen und wie alle anderen Schulfächer im Rahmen der Gesamterziehung behandelt werden. Dass dabei mit dem Begriff «Jugend» die Knaben wie auch die Mädchen angesprochen sind, war unbestritten.

Für den Bereich von Vorunterricht resp. Jugend+Sport hätte die Varian-

te B dagegen weitreichende Konsequenzen gehabt. Da nur das männliche Geschlecht wehrpflichtig ist, würden sich die Aufgaben und Leistungen des Bundes auf die Jünglinge beschränken. Es wäre den Kantonen überlassen geblieben, J+S auch für die Mädchen offen zu halten.

Ganz weggefallen ist in der Variante B die Bundesunterstützung des Erwachsenenports; damit entfiel die Rechtsgrundlage, die für die weitere Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Verbände für deren Leiterausbildung nötig war. Bemerkenswert ist schliesslich, dass die Turn- und Sportschule Magglingen (ETS) in der föderalistischen Variante eigens Erwähnung gefunden und somit 25 Jahre nach ihrer Gründung eine tragfähige rechtliche Basis erhalten hätte.

Zusammenfassend kann man sagen, dass im Vergleich mit der bisherigen Regelung beide Varianten eine klarere gesetzliche Grundlage für die Förderung von Turnen und Sport brachten. Variante A lehnte sich stärker an die historisch gewachsene Pra-



Vorunterricht in den Vierzigerjahren: Lager spielten schon damals eine grosse Rolle.

1. Die Fragestellungen von 1969 und 1996 lassen sich nicht direkt vergleichen. 1969 stand bei der Variante B in erster Linie die Beteiligung der Mädchen bei J+S auf dem Spiel; dieser Seite des Problems kommt heute keine Bedeutung zu. Beim Kantonalisierungsvorstoss von 1996 handelt es sich dagegen primär um ein Problem der angeschlagenen Bundesfinanzen; dies hatte jedoch 1969 keine Bedeutung. So gesehen handelt es sich bei der Kantonalisierungsfrage weder um eine rein finanzpolitische noch um eine ausschliesslich inhaltliche Frage von J+S.

2. Ein Erklärungsansatz für die heute vermehrt festzustellenden Sympathien einer kantonalen Lösung liegt möglicherweise bei den kantonalen J+S-Ämtern. Alle Kantone haben nach 1972 eigene Sportämter für die Abwicklung von Jugend+Sport errichtet. Diese Ämter haben im Laufe der Zeit Know-how (nicht nur im Bereich von J+S) aufgebaut und ihre Position gestärkt; sie repräsentieren eine Art kantonalen Pol von J+S, der in den 60er-Jahren noch nicht als eigene Kraft zu Gunsten einer föderalistischen Lösung auftreten konnte.

3. Schliesslich lässt sich auch eine staatspolitische Erklärung denken. In verschiedenen Kantonen, und dies gilt nicht nur für die Romandie, scheint sich in letzter Zeit eine gewisse «Bern-Verdrossenheit» zu manifestieren. Dieses z.T. diffuse Gefühl lehnt sich gegen die Regulungsdichte des Bundes auf und setzt sich für eine Stärkung der kantonalen Autonomie ein. Es scheint nicht abwegig zu sein, dass sich diese Denkweise auch im Zusammenhang mit Jugend+Sport manifestiert.

...die J+S-Altersgrenze

Bereits bei der Diskussion um ein Bundesgesetz stellte sich die Frage der unteren Altersgrenze von J+S. Die Verantwortlichen der Turn- und Sport-schule Magglingen (ETS) wählten mit Bedacht die Grenze von 14 Jahren. Sie wollten unbedingt vermeiden, durch eine tiefere Alterslimite mit dem obligatorischen Schulturnen der Kantone in Konflikt zu geraten. Zugleich sollte aber auch sichergestellt werden, dass die Jugendlichen im letzten Jahr ihres Schulobligatoriums doch noch mit J+S bekannt gemacht werden können; damit sollte ein fließender Übergang zum Förderprogramm des Bundes gewährleistet werden. Falls die Kantone an dieser Überschneidung Anstoss genommen hätten, wäre man an der ETS sogar bereit gewesen, den Kantonen die Erhöhung des Eintrittsalters in J+S freizustellen. Die Verbände dagegen plädierten mehrheitlich für eine tiefere Limite, um die Jugendlichen möglichst früh erfassen zu können und in den Genuss der Bundesbeiträge zu kommen.

Nationalrat König griff das Thema in der Nationalratsdebatte 1971 auf und schlug eine Variante ohne untere Alterslimite vor: «Die Institution Jugend+Sport bezweckt, Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten.» Bundesrat Gnägi liess keinen Zweifel daran, dass er eine reinliche Scheidung zwischen dem obligatorischen Schulturnen unter der Leitung der Turnlehrer und dem freiwilligen Jugendsport unter der Leitung der J+S-Leiter wünschte. Für den Fall einer Alterslimite von 10 Jahren rechnete er mit dem geschlossenen Widerstand der Kantone, Schulen und Erzieherkreise. Wie bereits in der vorberatenden Kommission hatte der Vorschlag von Nationalrat König auch im Plenum keine Chance und wurde deutlich abgelehnt.

Etwa 10 Jahre später tauchen in den Akten erste Hinweise auf, dass die Kantone in der Altersfrage eigene Wege suchen wollen. Die Verantwortlichen



Gegensatz und Symbol für die Entwicklung: Raufspiel 1940...

für J+S waren über diese Entwicklung anfänglich nicht erfreut und witterten unerwünschte Kantonalisierungstendenzen. 1984 rang man sich dazu durch, das J+S-Anschlussprogramm des Kantons Zürich zwar zu unterstützen, doch im Übrigen an der bisherigen Form von J+S festzuhalten. Angesichts der weiteren Entwicklung – bis 1991 führten insgesamt 21 Kantone eigene Anschlussprogramme für Jugendliche unter 14 Jahren ein – änderten auch die J+S-Verantwortlichen ihre Haltung und befürworteten eine Herabsetzung der Altersgrenze.

1990 folgten zwei parlamentarische Vorstösse in dieser Sache. Am 2. Oktober reichte die FDP-Fraktion eine Motion ein, die die Herabsetzung der Altersgrenze auf 12 oder sogar 10 Jahre verlangte; zwei Tage später doppelte Nationalrat Rüesch unter Hinweis auf das Jubiläumsjahr 1992 nach: «Der Jugend gehört die Zukunft, ...Lasst uns auch mit der Förderung des Sportes etwas für unsere Jugend tun.» Offenbar übten nun auch die Verbände Druck aus, um die fällige Anpassung der Alterslimite, zu beschleunigen. Fortan ging es bei allen Beratungen nicht mehr um die Grundsatzfrage einer tieferen Alterslimite sondern eigentlich nur noch um die Frage, wie der massive Kostenanstieg aufgefangen werden konnte.

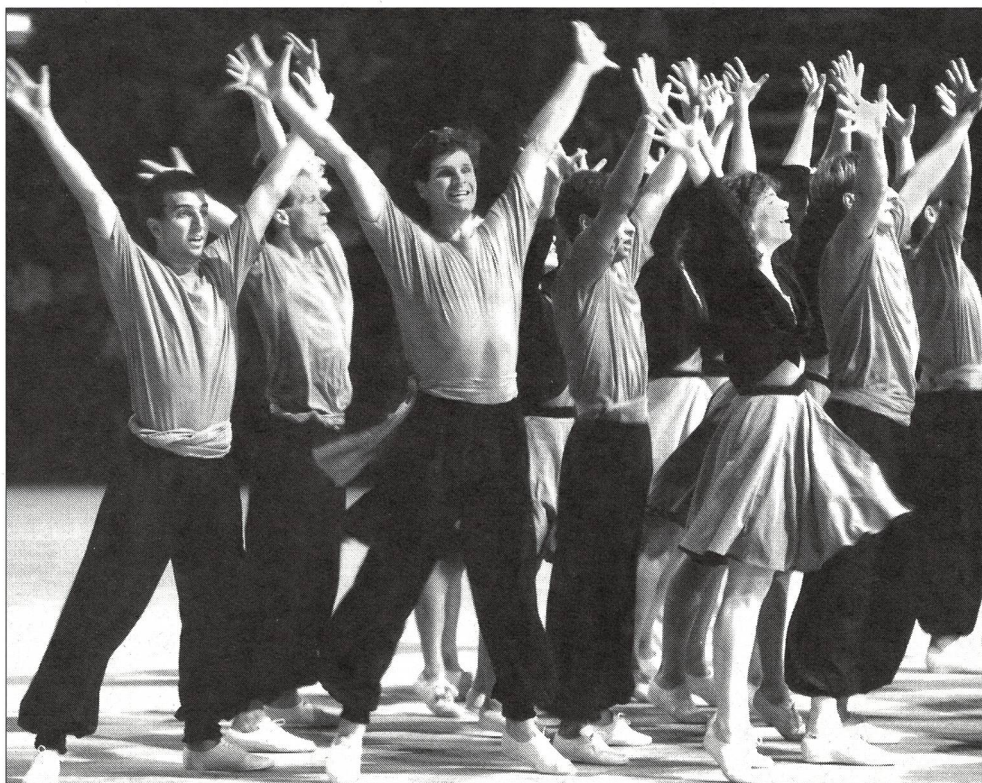
Die bereits erwähnte Kostenneutralität führte schliesslich zu der Lösung mit dem J+S-Alter 10–20. Damit trägt Jugend+Sport einem Trend Rechnung, der in den Vereinen und Verbänden seit geraumer Zeit zu beobachten ist: Immer früher werden die Kinder sportlichen Aktivitäten zugeführt, immer früher setzt auch der Wettkampfbetrieb ein und immer jünger müssen die Kinder erfasst werden, wenn sie der einst im Leistungssport zur Spitze geführt werden sollen. Als Korrektiv zu einer allzu frühen Spezialisierung setzt J+S deshalb bewusst bei den 10- bis 13-Jährigen auf eine polysportive Programmgestaltung.

...die Integration der Mädchen in die Sportförderprogramme des Bundes

Die Bemühungen des Bundes, nicht nur die Knaben sondern auch die Mädchen turnerisch-sportlich zu fördern, sind älter und auch zahlreicher, als in der Literatur meist suggeriert wird. Die Militärorganisation (MO) von 1874 bezog sich bekanntlich nur auf die männliche Jugend. Als man 30 Jahre später an die Revision der MO ging, war das Knabenturnen noch weit davon entfernt, eine Mehrheit der Schweizer Jünglinge zu erfassen!

Genau in dieser Debatte um das neue Militärorganisationsgesetz machte sich 1906 Nationalrat Geilinger zum Anwalt für das Mädchenturnen. Engagiert verteidigte er einen Vorstoss des Eidg. Turnvereins (ETV), dass das Mädchenturnen ebenso wichtig einzuschätzen sei wie das Knabenturnen. Allerdings war sich Geilinger bewusst, dass ein zwingender Zusammenhang

erklärte: «Die weibliche Jugend haben wir aus dem Entwurfe weggelassen, nicht weil wir etwa der Meinung wären, dass körperliche Übungen für das weibliche Geschlecht nicht gerade so wichtig wären wie diejenigen für das männliche. Aber wir haben gefunden, das stehe eigentlich mit der Militärorganisation nur in einem sehr losen Zusammenhang, der höchstens in der



...Jazztanz 1990.

mit der Förderung der Wehrkraft nicht ohne weiteres herzustellen war. So argumentierte er denn auch nicht juristisch, sondern erklärte: «Meine Herren, um ganz äusserlich zu sein: Es wird Ihnen im allgemeinen bekannt sein, dass auch der schweizerische Wehrmann nicht nur vom Vater abstammt, dass nicht nur Geist und Gemüt, sondern auch Knochen, Muskeln und Blut sich vererben und daraus mögen Sie schliessen, dass die Wehrkraft bedeutend gehoben wird, wenn überhaupt eine gesunde Jugend und ein gesundes Geschlecht erzogen wird... Nun zum Antrag, ganz kurz. Ich schlage vor, ...dass die Kantone dafür sorgen, nicht nur der männlichen sondern auch der weiblichen Jugend Turnunterricht zu geben.»

Geilingers Vorstoss fand in der Sache weitherum Sympathie, allein alle Votanten meldeten Skepsis an, ob das Mädchenturnen gesetzlich über das Militärorganisationsgesetz verankert werden könne. Bundesrat Müller bestätigte die Vorbehalte, indem er

Beziehung zur Erziehung eines tüchtigen Nachwuchses an Rekruten zu suchen wäre. Deshalb haben wir uns auf das beschränkt, womit sich das vorliegende Gesetz unmittelbar zu befassen hat.» Hinter dieser pragmatischen Politik stehen ohne Zweifel die Erfahrungen des Jahres 1895. Damals war eine neue Militärorganisation im 1. Anlauf an der Volksabstimmung gescheitert; nun wollte man offensichtlich verhindern, dass die Vorlage erneut überladen und damit zum zweiten Mal scheitern würde. Denn das Mädchenturnen kannte zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch zahlreiche Gegner, wie in der Parlamentsdebatte deutlich zu hören war: «Aber das Mädchenturnen ist nicht überall, besonders in ländlichen Gegenden und Berggegenden, populär, weil man dort die Sache nicht genügend kennt, weil man zu glauben scheint, man wolle mit diesem Fache Damen für den Zirkus ausbilden. Sie kämpfen umsonst an gegen solche Meinungen, diese müssen nur nach und nach durch Aufklärung und indem

man durch die Praxis zeigt, was das Turnen zu bedeuten hat, zum Verschwinden gebracht werden. Wollte man das Mädchenturnen heute schon durch ein Hintertürchen in den Unterricht einführen, so müssten Sie auch entschieden der Sache selbst schaden, Sie müssten nicht nur dem Turnen schaden, sondern auch dem Werk, das Sie zuerst im Auge haben, der MO.»

Die Debatte zeigt deutlich zwei Dinge: In der Sache waren sich eigentlich alle Politiker einig, dass das Mädchenturnen gleichberechtigt wie das Knabenturnen zu fördern sei; es kann keine Rede sein, dass man dem Mädchenturnen nicht die gebührende Aufmerksamkeit schenkte. Verfassungsrechtlich allerdings war man sich ebenso einig, dass die Militärorganisation keine Handhabe bot, das Mäd-

chenturnen dem Knabenturnen gleichzustellen.

So wurde die rechtliche Aufwertung des Mädchenturnens für einige Zeit ad acta gelegt. Eine nächste Gelegenheit, das Thema wieder aufzugreifen, bot sich 20 Jahre später. Im Parlament stand ab 1925 die Auseinandersetzung um das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose an. Da ergriff die Eidg. Turn- und Sportkommission (ETSK) 1927 die Initiative; in einem Schreiben an die National- und Ständeräte wies sie auf die prophylaktischen Werte eines regelmässigen Turn- und Sportunterrichts hin und empfahl, Art. 6 des Gesetzesentwurfs folgenden Passus voranzustellen: «Im Hinblick auf die gesundheitsfördernde Wirkung einer guten körperlichen Erziehung der Jugend sorgen die Kan-

tone dafür, dass die Schuljugend vom Beginn bis zum Ende der Schulpflicht einen der Altersstufe angepassten Turnunterricht erhält.» Doch der Vorstoss, der unter dem Begriff «Schuljugend» Knaben und Mädchen die gleichen Rechte gebracht hätte, fand erneut keine Gnade; es scheint, dass in der Debatte kein einziger Parlamentarier das Thema aufgegriffen hat.

Auch ein dritter Anlauf, die Mädchen den Knaben über eine Hintertür gesetzlich gleichzustellen, scheiterte. Bevor man sich 1966 endgültig dazu aufraffte, einen Verfassungsartikel zu lancieren, kam es zu Abklärungen, ob die eidgenössische Hygienegesetzgebung allenfalls herbeigezogen werden könnte. Doch auch dieser Weg führte zu einem negativen Ergebnis, der entsprechende Artikel 69 der Bundesverfassung erwies sich als unzureichende Basis.

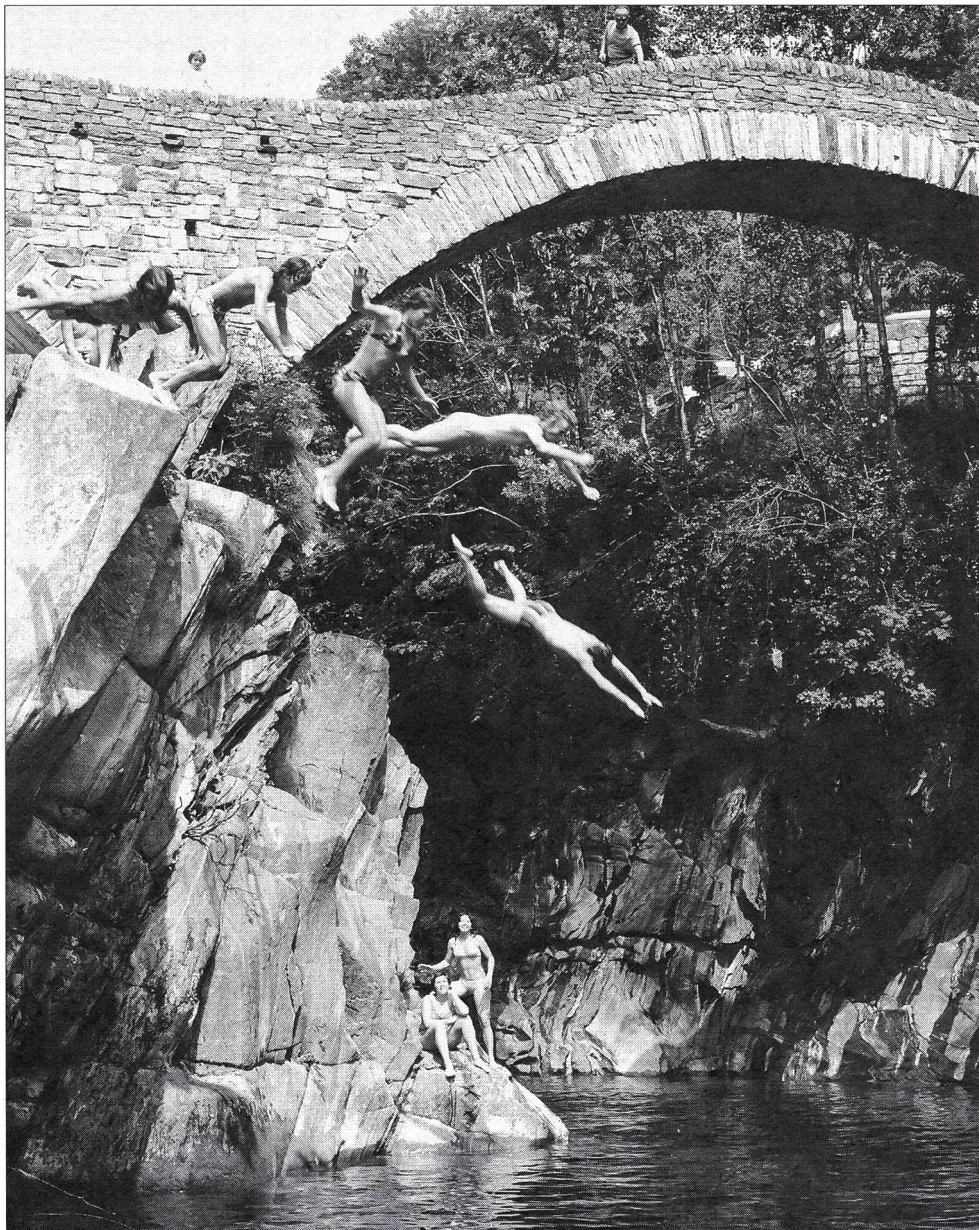
Schliesslich scheiterte auch der Versuch, auf dem Weg über einen dringlichen Bundesbeschluss eine Sofort- und Übergangslösung herbeizuführen. Nationalrat Wanner reichte am 25. März 1966 eine Motion ein, die zwar auf inzwischen erzielte Fortschritte zugunsten des Mädchenturnens hinwies, aber dennoch eine beschleunigte Gangart wünschte. Der Bundesrat wurde ersucht,

«1. im Sinne einer Sofort- und Übergangslösung einen Bundesbeschluss vorzubereiten, der bestimmt, dass den Mädchen nach Schulaustritt die gleichen Möglichkeiten einzuräumen sind wie den Jünglingen im Rahmen des freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes,

2. die Rechtsgrundlagen zu schaffen, die es ermöglichen, dass die körperliche Ertüchtigung der weiblichen Jugend während und nach der Schulpflicht und die entsprechende finanzielle Unterstützung von Seiten des Bundes wie bei den Knaben verwirklicht werden kann.»

Doch auch dieser Vorstoss stiess auf Ablehnung sowohl von Seiten der Eidg. Justizverwaltung als auch der Eidg. Finanzverwaltung.

Der historisch-politische Rückblick belegt, dass die Frage der Förderung des Mädchenturnens im schul- und nachschulpflichtigen Alter durch den Bund seit Beginn des 20. Jahrhunderts mehrmals aufgegriffen worden ist. Die Vorstellung einer Turn- und Sportpolitik, die sich einseitig auf die Fragen der Wehrerziehung der männlichen Jugend beschränkt habe, lässt sich so nicht halten. In der Praxis allerdings waren den Bundespolitikern und Sportverantwortlichen die Hände stärker gebunden, als ihnen lieb war. Dies änderte sich erst, als mit den 60er-Jah-



Seit den Sechzigerjahren erlebten Zehntausende von Jugendlichen in VU-, dann J+S-Lagern das Jugendsportzentrum Tenero (CST) und die faszinierende Tessiner Landschaft.

ren auf kantonaler wie auf Bundesebene die politische Gleichberechtigung der Frauen ernsthafte Fortschritte machte.

...das Zustandekommen des «Schweizerischen Sportentscheids des 20. Jahrhunderts» (A. Hotz)

Nicht ohne Stolz vermerkten seinerzeit die verantwortlichen Sportpolitiker und -funktionäre, dass man Verfassungsartikel und Bundesgesetz innert kurzer Zeit und erst noch im 1. Anlauf erfolgreich durchgebracht habe. Welches sind die Hintergründe des Gelingens? Allem Anschein nach war es ein ganzes Bündel von Komponenten, die zusammengepasst und den Erfolg ermöglicht haben.

- Zum einen funktionierte die Konkordanz zwischen den öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Vertretern des Sports; die Eidg. Turn- und Sportkommission (ETSK) und der Schweiz. Landesverband für Leibesübungen (SLL) traten gegen aussen als geschlossene Einheit auf und liessen keine Zweifel an der vorge schlagenen Lösung aufkommen.
- Ihnen zur Seite stand ein kompetentes und engagiertes «Exekutivorgan», die Eidg. Turn- und Sportschule (ETS). Die ETS hatte sich aus anfänglichen Turbulenzen befreit und nun auch bei den Turn- und Sportverbänden eine unbestrittene Akzeptanz erworben. Die personellen Kapazitäten der ETS machten es nun möglich, den beschwerlichen Gang durch die Institutionen professionell anzutreten und erfolgreich abzuschliessen; ein solches Instrumentarium hatte der Eidg. Turn- und Sportkommission (ETSK) während vieler Jahrzehnte gefehlt, was mit ein Grund dafür ist, dass Turnen und Sport lange Zeit nicht effizienter gefördert werden konnten.
- Eine dritte Komponente betrifft den glücklichen Umstand, dass mit A. Kaech ein «Mann des Sports» an der Spitze der Eidg. Militärverwaltung stand. Kaech hatte als 1. Direktor von 1947–1957 die Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen (ETS) geleitet und 1957 die Stelle als Direktor der Militärverwaltung im EMD angetreten. Er kannte somit nicht nur die Anliegen des Sports aus nächster Nähe, sondern war auch auf dem politischen Parkett ein versierter Ratgeber. In den Akten finden sich verschiedene Briefe, in denen A. Kaech seinen alten Magglinger Freunden Hinweise vermittelt, wie man die politischen Hürden erfolgreich meistern kann.



Wintersport und Sport in der Natur – Eckpfeiler von VU und J+S.

- Als vierte Komponente schliesslich muss erwähnt werden, dass der ganze Prozess, der in der Realisierung des Verfassungsartikels 27quinquies gipfelte, unbedingt auch die politische Schönwetterlage der 60er- und frühen 70er-Jahre benötigte. Diese waren gekennzeichnet von einer gesellschaftspolitischen Aufbruchsstimmung, wie sie das 20. Jahrhundert nur selten erlebt hatte. Die damalige Hochkonjunktur machte neue Vorhaben finanzierbar, zugleich liess eine freiere Luft auch grundlegende Veränderungen angehen. Zum Beleg hier einige Beispiele, die nicht in den Bereich des Sports fallen: 1965 wurde die Totalrevision der Bundesverfassung in Angriff genommen, 1967 kam die UNO-Beitrittsdebatte in Gang, 1970 gewährten die Berner Stimmbürger dem Jura das Selbstbestimmungsrecht; 1971 wurde das Frauenstimmrecht auf Bundesebene überzeugend angenommen, ein Jahr danach die Altersvorsorge durch die Schaffung der 2. Säule ausgebaut.

Genau in dieser Zeit des Aufbruchs wurde auch im Bereich des Sports der Verfassungsartikel 27quinquies und damit die Voraussetzung für die Realisierung von Jugend+Sport geschaffen. Dass die verantwortlichen Sportpolitiker und -funktionäre die Gunst der Stunde erkannt und entschlossen wahrgenommen haben, das macht letztlich wohl ihr historisches Verdienst aus. Ein Blick auf die Abstimmungsergebnisse in der zweiten Hälfte der 70er-Jahre zeigt im Übrigen, wie rasch

die Schönwetterlage umgeschlagen ist: schon 1973 wurde der Bildungsartikel abgelehnt, 1976 die beiden Mitbestimmungsvorlagen, 1977 die Fristenlösung und die Zivildienstinitiative, 1979 schliesslich das Wahlalter 18; all diese Vorstösse waren in der Zeit der Schönwetterlage lanciert worden und scheiterten nun am veränderten politischen Klima.

Es ist bezeichnend für die optimistische Stimmung jener Zeit, dass man im Parlament sogar über das primäre Ziel, den Einbezug der Mädchen in die Sportförderprogramme des Bundes, hinausging und weitere, alte Postulate anhängte. Auch die finanzielle Beihilfe des Bundes an den Bau von Turn- und Sportstätten sowie die Einführung des Berufsschulsports waren sportpolitische Dauerbrenner, die nun eilig in das Gesetzespaket miteingepackt wurden. Doch nach kurzer Zeit fielen die Bundesbeiträge an den Turn- und Sportstättenbau bereits den Sparmassnahmen zum Opfer; auch der Berufsschulsport sah sich enormen Startschwierigkeiten gegenüber und kann selbst 25 Jahre nach seiner Einführung kaum mehr als die Hälfte der Lehrlinge den Vorschriften entsprechend erfassen. Diese Rückschläge, die sich ja auch bei Jugend+Sport nicht vermeiden liessen, machen schmerzlich bewusst, dass letztlich nicht die gesetzlichen Vorschriften, sondern die zur Verfügung stehenden Finanzen des Bundes das Mass für das Machbare darstellen. ■

Eine ausführliche Literaturliste kann beim Autor angefordert werden.